

# ZH\_OBERGERICHT SB240472 vom 12. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240472](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240472)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240472 du 12 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240472 del 12 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 428 N. 6 mit Verweisen).

- 23 -

#### E. 1.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen voll- umfänglich. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungs- verfahrens vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Entschädigungsfolgen

#### E. 1.3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Gelds- trafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheits- strafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschieb nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2; vgl. dazu im Ein- zeln: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

#### E. 1.4

Die beiden bestehenden Vorstrafen vom 3. Mai 2017, wo er mit einer Frei- heitsstrafe von 2 Jahren bestraft wurde und vom 19. März 2021, wo er mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 75 Tagen bestraft wurde, stehen zwar grundsätz- lich dem Aufschieb des Vollzugs nicht entgegen, selbst wenn keine besonders

- 14 - günstigen Umstände vorliegen (vgl. Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB). Es sind jedoch überhaupt keine Umstände erkennbar, welche zu einer anderen als einer negativen Legalprognose führen. Vielmehr scheint der Vollzug der Freiheitsstrafe notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

## **E. 1.5**

Wohl mag beim Beschuldigten eine gewisse Stabilisierung in den persönlichen Verhältnissen eingetreten sein, wenngleich es sich lediglich um eine nicht belegte Behauptung seinerseits handelt, dass er nun seit längerem seine Drogensucht hinter sich gelassen habe. Dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass der Beschuldigte einschlägige und teilweise unbedingt ausgefallene Vorstrafen aufweist. Der Umstand, dass der Beschuldigte trotz vollzogener Sanktionen und innerhalb laufender Probezeit erneut und in viel schwererem Ausmass straffällig wurde, lässt den Schluss, wonach eine blosser Warnstrafe Wirkung erzielen könnte, nicht zu. Insbesondere die vor Vorinstanz vorgebrachte Begründung, wonach die erstandene Untersuchungshaft ihn genügend beeindruckt und ihre Wirkung gezeigt habe, vermag im Lichte der erstandenen unbedingten Freiheitsstrafe nicht zu überzeugen. Auch sein fortgeschrittenes Alter konnte ihn bislang ganz offensichtlich nicht von weiterer Delinquenz abhalten. Schliesslich liegt die letzte Vorstrafe noch nicht lange zurück. Mithin ist sein Alter keine Gewähr dafür, dass er sich künftig wohl verhalten wird. Hinsichtlich der Tatsache, dass er nun allenfalls in einer sakralen Umgebung leben mag und keine Drogen mehr konsumiert, gilt es festzustellen, dass der Beschuldigte schon seit Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit in einem religiösen Umfeld tätig war und ihn dies auch damals nicht von kriminellen Handlungen abhielt. Zudem steht bei der vorliegend zu beurteilenden Delinquenz nicht der Konsum von Drogen im Vordergrund sondern deren Aufbewahrung. Insgesamt ist somit nicht von einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse auszugehen und es muss ihm eine schlechte Prognose gestellt werden. Es sind schlicht keine Anzeichen vorhanden, die auf eine gefestigte, günstige Legalprognose schliessen lassen würden. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

- 15 - 2. Busse

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Ehemalige amtliche Verteidigung

#### **E. 2.1.1**

Mit Präsidialverfügung vom 13. Februar 2025 wurde der ehemalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, darum ersucht, der hiesigen Kammer die Kostennote für seine Bemühungen im Berufungsverfahren einzureichen (Urk. 72). Da in der Folge keine Honorarnote eingereicht wurde, ist er pauschal nach Ermessen zu entschädigen.

#### **E. 2.1.2**

In Anbetracht der Tatsache, dass die ehemalige amtliche Verteidigung eine (netto) zweiseitige Berufungserklärung eingereicht hat (Urk. 60), erscheint es seinen Aufwendungen angemessen ihn pauschal mit Fr. 500.– (inkl. 8.1 % MwSt.) zu entschädigen. Die Kosten der ehemaligen amtlichen Verteidigung sind hierbei – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO – einstweilen vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2.2**

Amtliche Verteidigung Die amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, beantragte eine Entschädigung von Fr. 3'027.75 inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt. zuzüglich einer Stunde für Studium und Besprechung des Urteils (Urk. 80). Dies erweist sich als angemessen. Damit ist die amtliche Verteidigung mit Fr. 3'300.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

- 24 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 11. Juli 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig ■ des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BetmG sowie ■ der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2.-5. [...]

### **E. 2.3**

Vom Beschuldigten gehe denn auch keine Gefahr für die Öffentlichkeit aus. Sämtliche Betäubungsmitteldelikte hätten mit seinem Eigenkonsum in Verbindung gestanden. Weder das Verschulden noch die Schwere der Tatbegehung wiege schwer. Er sei kein Berufskrimineller, der noch viele mögliche Jahre der Aktivität vor sich habe. Er sei in erster Linie ein älterer Mann, der seit der Entlassung aus der Haft endlich drogenfrei sei und die verbleibende Zeit mit seinen Kindern und Freunden verbringen wolle (Urk. 81 S. 6 Rz. 18).

### **E. 2.4**

Treffe man eine Abwägung zwischen dem Sicherheitsinteresse der hiesigen Bevölkerung und den privaten Interessen des Beschuldigten, stelle man fest, dass eine Landesverweisung in Berücksichtigung aller Umstände unverhältnismässig wäre. Die privaten Interessen am Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz würden ein allfälliges Sicherheitsinteresse der Bevölkerung deutlich überwiegen (Urk. 81 S. 7 Rz. 20).

- 17 - 3. Theorie

### **E. 3**

Mai 2017 ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten um 2 Jahre – vom 3. Mai 2021 bis 2. Mai 2023 – verlängert wurde (Urk. 77).

### **E. 3.1**

Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB sieht für Ausländer, die wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe, die obligatorische Landesverweisung für 5-15 Jahre aus der Schweiz vor. Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). Mithin stellt sich die Frage nach der konkreten Schwere der vom Beschuldigten begangenen Straftat weder im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Katalogtat vorliegt noch mit jener, ob ein Härtefall

gegeben ist.

### **E. 3.1.1**

Mit der Vorinstanz ist zunächst festzuhalten, dass vorliegend der festgelegte Grenzwert für den schweren Fall von 18 Gramm überschritten wurde. Ob es sich beim Beschuldigten um einen Einzeltäter handelt oder ob er Mitglied einer Organisation war, ist unbekannt. Auch über eine allfällige Hierarchiestufe, auf welcher sich der Beschuldigte befunden haben könnte, ist daher nichts bekannt.

### **E. 3.1.2**

Der Beschuldigte wusste, dass er im Besitz von Kokain war, dass dies verboten ist und um die Gefährlichkeit der Droge. Schliesslich konsumierte er einge-

- 10 - standenermassen selbst regelmässig Kokain (Urk. 3/1 F/A 40 i.V.m. Urk. 3/2 F/A 20-22 und Urk. 3/4 F/A 9). Letzteres ist – mit der Verteidigung (Urk. 81 S. 5 Rz. 9) – leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Überschreitens der qualifizierten Menge ist jedoch davon auszugehen, dass er dies lediglich in Kauf nahm.

### **E. 3.1.3**

In Anbetracht dieser Umstände ist von einem nicht sehr leichten Verschulden auszugehen. Eine Einsatzstrafe von 13 Monaten Freiheitsstrafe erscheint angemessen.

### **E. 3.2**

Für einen Verzicht auf die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB müssen die in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erforderlich ist einerseits, dass die Landesverweisung für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, und andererseits, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (BGE 144 IV 332 E. 3.3 mit Hinweisen). Das Gericht hat demnach die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erfolgen. Art. 31 Abs. 1 VZAE ist indes nicht abschliessend. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (per-

- 18 - sönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGer 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2).

### **E. 3.2.1**

Vorleben Auf die vorinstanzlichen Ausführungen zum Vorleben des Beschuldigten kann verwiesen werden (Urk. 58 IV. 3.2.1. S. 12 f.). Dieses ist strafzumessungsneutral zu werten.

### **E. 3.2.2**

Geständnis Die Drogen konnten beim Beschuldigten sichergestellt werden, was der Beschuldigte eingestand aber nicht hätte eingestehen müssen. Das Geständnis des Beschuldigten ist damit – entgegen der Vorinstanz – zumindest leicht zu seinen Gunsten zu werten.

### **E. 3.2.3**

Vorstrafen und Delinquenz während laufender Probezeit

#### **E. 3.2.3.1**

Der Beschuldigte weist sodann zwei – noch nicht sehr lange zurückliegende – einschlägige Vorstrafen auf. So wurde er erstmals mit Urteil vom 3. Mai 2017 vom Bezirksgericht Zürich wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bei einer Probezeit von 4 Jahren sowie einer Busse von Fr. 1'000.– verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 19. März 2021 wurde er sodann wegen mehrfachem Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 75 Tagen sowie einer

- 11 - Busse von Fr. 500.– verurteilt. Damit delinquierte er während laufender Probezeit, weshalb zusätzlich die Probezeit der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

#### **E. 3.2.3.2**

Trotz ausgesprochener unbedingter Freiheitsstrafe und verlängerter Probezeit delinquierte er nunmehr erneut einschlägig und während laufender verlängerter Probezeit. Damit sind die beiden Vorstrafen stärker wie von der Vorinstanz, welche lediglich eine Straferhöhung von 2 Monaten vorsah (vgl. Urk. 58 E. IV.3.2.2. S. 13), strafferhöhend zu berücksichtigen.

### **E. 3.2.4**

Erhöhte Strafempfindlichkeit

#### **E. 3.2.4.1**

Allein aufgrund des Alters des Beschuldigten von 76 Jahren kann nicht auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit geschlossen werden. Eine solche wurde seitens der Verteidigung denn auch in keiner Weise substantiiert (Urk. 81 S. 5 Rz. 9).

#### **E. 3.2.4.2**

Aus den Akten ist sodann nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte in irgend einer Form gebrechlich wäre oder in Folge seines Alters ähnliche Gründe, welche zu einer erhöhten Strafempfindlichkeit führen würden, bei ihm vorliegen. Vielmehr geht aus den Akten hervor, dass der Beschuldigte offenbar noch bei guter Gesundheit ist, schliesslich ist er offenbar auch nach wie vor in der Lage, regelmässig ins Ausland zu reisen und dort seine Zeit zu verbringen (Urk. 38-40 i.V.m. Urk. 78). Vorliegend handelt es sich in Anbetracht des Strafrahmens denn auch um eine relativ kurze Freiheitsstrafe. Damit rechtfertigt sich diesbezüglich keine Strafminde- rung.

### **E. 3.3**

Art. 66a Abs. 2 StGB ist als "Kann-Vorschrift" formuliert. Dies bedeutet aber nicht, dass das Gericht frei entscheiden kann, ob es die Bestimmung zur Anwendung bringt oder nicht. Das Gericht muss von seinem Ermessen im Rahmen der verfassungsrechtlichen

Grundsätze Gebrauch machen. Sind die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB erfüllt, muss es daher nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit von einer Landesverweisung absehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3 mit Hinweisen).

### **E. 3.4**

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGer 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.5**

Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten von Bedeutung, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und dem um die Bewilligung nachsuchenden Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausge-

- 19 - hendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (BGE 144 II 1 E. 6.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.6**

Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung. Keines dieser Elemente ist für sich allein ausschlaggebend. Erforderlich ist vielmehr eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGer 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 und E. 6.3.4 mit Hinweisen). 4. Subsumtion

## **E. 4**

Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes

### **E. 4.1**

Über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist nicht viel bekannt. Der Beschuldigte stammt ursprünglich aus Kroatien und wanderte 1971 in die Schweiz ein. Hier war er stets arbeitstätig. Er war drei Mal verheiratet und hat 4 Nachkommen (Urk. 3/4 F/A

19). Aktuell lebt der Beschuldigte alleine (Urk. 3/4 F/A 15). Sein Einkommen setzt sich aus seiner AHV von Fr. 1'535.– sowie Ergänzungsleistungen im Umfang von Fr. 1'867.– zusammen (Urk. 3/4 F/A 14 i.V.m. Urk. 8/5). Im März 2024 machte der Beschuldigte sodann geltend, er habe – wohl weitere – Ergänzungsleistungen beantragt (Urk. 3/4 F/A 14). Er verfügt über Schulden in der Höhe von rund Fr. 200'000.– bis Fr. 300'000.–, hat keinerlei Vermögen und ist frei von Unterhaltsverpflichtungen (Urk. 3/1 F/A 72 f.; Urk. 3/4 F/A 16-18). Zum letzten Mal Drogen konsumiert hat er gemäss eigenen Angaben vor dem 13. April 2023 (Urk. 3/4 F/A 9).

- 20 -

#### **E. 4.2**

Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, wonach beim Beschuldigten ein gesteigertes Interesse am Verbleib in der Schweiz besteht. Zwar lebt er schon seit rund 50 Jahren hier, aufgewachsen ist er jedoch in seiner Heimat, zu welcher er nach wie vor eine intensive Beziehung pflegt. So scheint er Angehörige dort zu haben, verbringt immer wieder seine Ferien dort (Urk. 81 S. 7 Rz. 19) – u.a. auch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung (Urk. 38) – und hielt sich auch mehrfach über längere Zeit dort in einem Kloster auf (Urk. 46 S. 13 Rz. 51). Mithin verbrachte er – entgegen der Verteidigung – die letzten 53 Jahre keineswegs ununterbrochen in der Schweiz sondern verbrachte seine Zeit teilweise monatelang in Kroatien. Auch zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung befand sich der Beschuldigte sodann erneut im Ausland (Urk. 78). Mithin scheint er seine Zeit auch gerne regelmässig ausserhalb der Schweiz, insbesondere in Kroatien selbst, zu verbringen. Der Beschuldigte spricht kroatisch (Urk. 81 S. 7 Rz. 19) und in Anbetracht der Tatsache, dass er in Kroatien aufgewachsen und nach wie vor regelmässig vor Ort ist, ist davon auszugehen, dass ihm eine Integration ohne weiteres gelingen wird, zumal er bereits pensioniert ist und sich nicht mehr in die Berufswelt integrieren muss. Sein Alter wird hierbei kein Hindernis darstellen, zumal keinerlei Anhaltspunkte für eine Gebrechlichkeit vorhanden sind, die es ihm verunmöglichen würde, seine soziale Integration vor Ort aufrechtzuerhalten und allenfalls weiter auszubauen. Nennenswerte Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen hat er – mit Ausnahme jener zu zwei seiner vier Nachkommen (Urk. 81 S. 6 Rz. 17) – nicht. Die Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind in Würdigung der gesamten Umstände klar erfüllt und es liegt gesamthaft kein schwerer persönlicher Härtefall vor. Es ist ihm ohne weiteres zumutbar, so wie er es ja in letzter Zeit über längere Dauer auch freiwillig gemacht hat, in seiner Heimat zu leben. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Beschuldigte Vater von vier Nachkommen ist. Zwar sind härtefallbegründende Aspekte bei Dritten zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den Beschuldigten auswirken, was etwa bei einem schweren persönlichen Härtefall für Frau und Kinder zutreffen würde (BGE 145 IV 161 E. 3.4). Zu berücksichtigen gilt es hierbei jedoch, dass mit der am 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzten Gesetzgebung zur strafrechtlichen Landesverweisung die bisherige ausländerrechtliche Ausschaffungspraxis massiv verschärft wurde (BGE 145 IV 55 E. 4.3).

- 21 - Mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative nahm der Gesetzgeber die Folgen für Ehefrauen und Kinder in Kauf (BGer 6B\_131/2019 vom 27. September 2019 E. 2.5.5.). Die Verteidigung führte zwar an, zu zwei der vier Nachkommen, einem 36-jährigen Sohn und einer 28-jährigen Tochter, pflege der Beschuldigte regelmässigen und guten Kontakt (Urk. 81 S. 6 Rz. 17). In Anbetracht der Tatsache, dass seine Nachkommen das Erwachsenenalter erreicht haben, können sie ihren Vater aber ohne weiteres selbständig in Kroatien besuchen.

Sie sind sodann auch in keiner Weise mehr von ihm abhängig, so bestehen etwa auch keinerlei Unterhalts- verpflichtungen ihnen gegenüber (Urk. 3/1 F/A 73; Urk. 3/4 F/A 16). Damit ist der Umstand, dass der Beschuldigte zu zwei seiner vier Nachkommen eine gute Beziehung führt, nicht härtefallbegründend.

#### **E. 4.3**

Da ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB nicht vorliegt, entfällt ein Abwägen der privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Gleichwohl ist Folgendes zu unterstreichen: Für ein öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten spricht die von diesem ausgehende Gefahr weiterer Straftaten. Der Besitz von grossen Mengen Drogen gilt als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht (BGer 2C\_99/2019 vom 28. Mai 2019 E. 4.4.; BGer 6B\_143/2019 vom 6. März 2019 E. 3.4.2.; je mit Hinweisen). Wenngleich es sich vorliegend nicht um eine exemplarisch schwere Straftat handelt, liegt dennoch ein einigermaßen gewichtiges Betäubungsmitteldelikt vor, was durchaus eine Straftat von einem gewissen Gewicht darstellt. Im Lichte seiner beiden einschlägigen Vorstrafen und der Delinquenz während laufender Probezeit offenbart das Verhalten des Beschuldigten eine gewisse Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der Schweizerischen Rechtsordnung und widerspricht dem öffentlichen Sicherheitsinteresse. Ihm ist diesbezüglich eine schlechte Legalprognose zu stellen (vgl. E. II.1.). Während sämtlicher vom Beschuldigten begangener Straftaten befand er sich denn auch schon lange im Erwachsenenalter. Ein besonders grosses privates Interesse am Verbleib in der Schweiz, lässt sich beim scheinbar regelmässig auslandsabwesenden Beschuldigten, welcher weder im Berufsleben steht noch familiäre Verpflichtungen in der Schweiz hat, sodann nicht feststellen. Damit würde vorliegend das

- 22 - öffentliche Interesse an einer Landesverweisung das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz ohne weiteres überwiegen.

#### **E. 4.4**

Sodann steht auch das FZA im vorliegenden Fall einer Landesverweisung nicht entgegen, zumal dieses Drogendelinquenten kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz gewährleistet (BGer 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 4.5).

#### **E. 4.5**

Damit ist gestützt auf die obigen Erwägungen mit der Vorinstanz eine Landesverweisung anzuordnen. 5. Dauer Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen, wobei die Dauer verhältnismässig sein muss. Die Vorinstanz hat ihn mit der minimalen Dauer von 5 Jahren belegt. Auf Grund des Verbots der reformatio in peius muss es bei dieser minimalen Dauer von 5 Jahren sein Bewenden haben.

#### **E. 5**

Haftanrechnung Der Beschuldigte befand sich vom 13. April 2023, 21.20 Uhr, bis 25. Mai 2023, 14.40 Uhr, und damit während 43 Tagen in Untersuchungshaft (Urk. 18/1 i.V.m. Urk. 18/12). Dies ist ihm auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

#### **E. 6**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat beschlagnahmten Fr. 1'100.– (Asservat-Nr. A017'290'492 und A017'290'505) werden eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

#### **E. 7**

Die nachfolgenden, durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen sowie nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen: ■ 1 Knittersack mit Kokain (Asservat-Nr. A017'290'447), ■ 1 Sack mit Kokain (Asservat-Nr. A017'290'458), ■ 1 Feinwaage mit Pulverrückständen (Asservat-Nr. A017'290'469), ■ 3 Minigrips mit Pulverrückständen (Asservat-Nr. A017'290'470), ■ 1 Rolle Alufolie (Asservat-Nr. A017'290'481), ■ 1 Notizzettel (Asservat-Nr. A017'290'516).

#### **E. 8**

Die nachfolgenden, durch die Kantonspolizei Zürich unter der Polis-Geschäfts-Nr. 85096033 sichergestellten Spuren und Spureenträger werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids eingezogen und vernichtet:

- 25 - ■ Betäubungsmittel-Haarasservat (Asservat-Nr. A017'362'004), ■ Datensicherung (Asservat-Nr. A017'415'495).

#### **E. 9**

Rechtsanwalt lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 11'500.61 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

#### **E. 10**

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 2'536.90 Gutachten/Expertisen etc. Fr. 340.70 Auslagen (Notfalltüröffnung) Fr. 11'500.61 amtlicher Verteidiger Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

#### **E. 11**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 12**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

#### **E. 13**

[Mitteilungen]

#### **E. 14**

[Rechtsmittel]" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.